

Juni 2009

Gesetzgebung

Verlustverrechnung bei Unternehmenskauf

Werden mehr als 50 % an einem Unternehmen erworben, das Verluste hat, gehen diese steuerlich verloren. Nach der geplanten „Sanierungsklausel“ darf der Erwerber die Verluste aber künftig übernehmen, wenn er die Lohnsumme des gekauften Unternehmens über fünf Jahre zu durchschnittlich 80 % erhält oder frisches Kapital in Höhe von 25 % des Betriebsvermögens einbringt. Diese Sanierungsklausel soll jedoch nur bis Ende des Jahres 2010 gelten.

Rechtsprechung

Kindergeld gibt es trotz lukrativem Sommerjob

Der Anspruch auf Kindergeld entfällt nicht, wenn das Kind zwischen zwei Ausbildungsabschnitten voll erwerbstätig ist und durch seine Einkünfte den Jahresgrenzbetrag von 7680 € überschreitet. Dies hat das Finanzgericht Münster in einem kürzlich bekannt gewordenen Urteil entschieden. Die Richter sprachen dem Vater Kindergeld für den Zeitraum der Ausbildung sowie des nachfolgenden Studiums zu. Während der vorübergehenden Vollbeschäftigung des Kindes zwischen Ausbildung und Studium bestehe kein Anspruch auf Kindergeld. Konsequenterweise, so die Richter, dürften aber die in diesem Zeitraum erzielten Einnahmen bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrages nicht berücksichtigt werden.

Privatfahrt wird als Arbeitslohn versteuert

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen, muss er diesen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Ist dem Geschäftsführer im Anstellungsvertrag die private Nutzung nicht gestattet, stellt die Sachleistung eine verbotene Gewinnausschüttung an den Gesellschafter dar. Wenn die Sachleistung als Arbeitslohn eingestuft wird, bemisst sich der steuererhebliche Vorteil nach dem Listenpreis des Pkw, anderenfalls wird der tatsächliche Nutzungswert zuzüglich eines Gewinnaufschlags zugrunde gelegt.

Hinweis: Wir empfehlen daher, die bestehenden Geschäftsführerverträge hinsichtlich der Pkw-Nutzung zu überprüfen.

Juni 2009

Keine gegenläufige betriebliche Übung möglich
BAG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 10 AZR 281/08

Zahlt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer jahrelang vorbehaltlos Weihnachtsgeld, so erwächst dem Arbeitnehmer für die Zukunft ein Anspruch auf Auszahlung des Weihnachtsgeldes aus betrieblicher Übung. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG konnte der Arbeitgeber diese betriebliche Übung dadurch aufheben, dass er bei der Leistung des Weihnachtsgeldes erklärte, die Zahlung des Weihnachtsgeldes sei eine freiwillige Leistung und begründe keinen Rechtsanspruch und der Arbeitnehmer der neuen Handhabung über einen Zeitraum von 3 Jahren hinweg nicht widersprach. Dies wurde als „gegenläufige betriebliche Übung“ bezeichnet.

Diese Rechtsprechung wurde nunmehr vom BAG aufgegeben. Zur Begründung führt das BAG aus, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes am 01.01.2002 nach § 308 Nr. 5 BGB eine dreimalige widerspruchlose Entgegennahme der Zahlung durch den Arbeitnehmer nach einer solchen Erklärung des Arbeitgebers nicht mehr den Verlust des Anspruchs auf das Weihnachtsgeld bewirken könne. Das Schweigen einer Partei könne nicht einfach als Annahmeerklärung gesehen werden. Hierfür bedürfe es einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Fazit: Eine Beseitigung einer einmal entstandenen betrieblichen Übung ist daher zukünftig nur in Form einer gesonderten Vereinbarung mit dem Mitarbeiter möglich.

Kostenerstattung bei unwirksamer Endrenovierungsklausel
BGH, Urteil vom 27.05.2009, Az. VIII ZR 302/07

Der BGH hat entschieden, dass bei einer unwirksamen Endrenovierungsklausel im Mietvertrag der Vermieter einem Erstattungsanspruch ausgesetzt sein kann, wenn der Mieter im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Regelung vor dem Auszug Schönheitsreparaturen ausführt.

Die Kläger waren seit Mai 1999 Mieter einer Wohnung des Beklagten. Im Jahr 2004 renovierten sie die Wohnung. Einige Zeit später kündigten sie das Mietverhältnis zum 31.05.2006. In der Annahme, dazu verpflichtet zu sein, nahmen sie vor Rückgabe der Wohnung eine Endrenovierung vor. Sie nehmen ihren Vermieter auf Kostenerstattung in Höhe von € 9,00 je Quadratmeter Wand- und Deckenfläche in Anspruch. Nachdem in I. und II. Instanz die Klage abgewiesen wurde, hat nunmehr der BGH entschieden, dass ein Erstattungsanspruch der Kläger wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Vermieters in Betracht kommt. Der Wert der rechtsgrundlos erbrachten Leistung bemesse sich insoweit nach dem Betrag der üblichen, hilfsweise der angemessenen Vergütung für die ausgeführten Renovierungsarbeiten.

Erneut hat der BGH mit diesem Urteil den Vermieter bei unwirksamen Renovierungsklauseln belastet. Vor diesem Hintergrund sollten die bisher verwendeten Mietverträge vor erneutem Abschluss auf Aktualität überprüft werden. In bestehenden Mietverhältnissen sollten vor Auszug des Mieters die Klauseln überprüft werden und erforderlichenfalls mit dem Mieter eine gesonderte Vereinbarung zur Renovierungspflicht getroffen werden.